

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	28.01.2025
Beginn:	19:31 Uhr
Ende:	20:16 Uhr
Sitzungsort:	Triefensteinhalle Trennfeld, In den Wiesen 16

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Daniel Gravera	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Herrn Steffen Schäfer	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Peter Weis	

Schriftführerin

Frau Sophia Kaufmann	
----------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Torsten Gersitz	unentschuldigt
Herr Dr. Bruno Hock	entschuldigt
Frau Karin Öhm	entschuldigt
Herr Jens Ühle	entschuldigt

Die erste Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 22.01.2025 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 10.12.2024 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.12.2024 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 10.12.2024
- 1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung
- 1.1.2 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 1 Nr. 8 Geschäftsordnung (Eilentscheidung)
- 1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben:
- 1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen
- 1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 10.12.2024 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:
- 1.5 Sachstandsbericht Bauvorhaben Markt Triefenstein
- 1.5.1 Generalsanierung Schulturnhalle:
- 1.5.2 Sanierung Ulrich-Herold-Straße, Trennfeld
- 1.5.3 Brunnensanierung Tiefbrunnen Lengfurt
- 1.5.4 Sanierung Schloß Homburg
- 1.5.5 Sachstand Baugebieterschließung im Markt Triefenstein
- 1.6 Sachstand Ausbau Glasfaser Markt Triefenstein
- 1.7 Sachstand Windpark Dertingen
- 1.8 Sanierung St2315 durch das staatl. Bauamt - Auswirkungen auf den Markt Triefenstein
- 1.9 Sachstand Kommunale Wärmeplanung
- 1.10 Sachstand Suche nach einer Fläche für ein neues Umspannwerk
- 2 Bauantrag 25/2024; Abbruch einer Garage und Neubau einer Doppelgarage; Zeller Tor 21, Fl. Nr. 865/15, Homburg a.Main; Beschluss
- 3 Bauantrag 1/2025; Ausbau des Dachgeschosses, Einfamilienhaus zu Zweifamilienhaus; Friedenstraße 16, Fl. Nr. 442, Trennfeld; Beschluss
- 4 Finanzielle Beteiligung des Markt Triefenstein an der Notfallversorgung im Bürgerspital Wertheim; Beschluss
- 5 Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Main-Spessart e. V. - Antrag auf Erhöhung der Pro-Kopf-Pauschale; Beschluss
- 6 Anfragen

Öffentlicher Teil**1 Bekanntgaben****1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 10.12.2024****Sachverhalt:**

Maßnahme: Sanierung Schloß Homburg
Gewerk: Elektroarbeiten
Vergabe an: Weierich GmbH & Co KG
Vergabesumme: 11.184,81€ brutto

Maßnahme: Kommunale Wärmeplanung
Vergabe an: Bayernwerk Netz GmbH
Vergabesumme: 35.878,50 € brutto
 (Info: Förderbescheid aus Sept 2024 über 49.802,00 Eur, Mindesteigenanteil 5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)

1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung

keine

1.1.2 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 1 Nr. 8 Geschäftsordnung (Eilentscheidung)

keine

1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben:

keine

1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

keine

1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 10.12.2024 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:**Sachverhalt:**

19.12.2024	Lenkungsausschusssitzung	Komm. Allianz Raum Markttheidenfeld
04.01.2025	Kommandantentreffen	Kreisbrandinspektion MSP
06.01.2025	Generalsversammlung	Sebastiani Verein
12.01.2025	Neujahrsempfang	Markt Kreuzwertheim
16.01.2025	Kdt-Dienstbesprechung	Markt Triefenstein
19.01.2025	393. Sebastiani Fest	Sebastiani Verein

1.5 Sachstandsbericht Bauvorhaben Markt Triefenstein

1.5.1 Generalsanierung Schulturnhalle:

Sachverhalt:

Stand: 27.01.2025

- Brandschutznachweise I + II sind vorhanden und dem LRA übermittelt
- Schutzkästen Hausalarm/Brandmeldeanlage sind fertiggestellt
- Sportgeräte sind fertig eingebaut (Sprossenwand)
- Schließanlage eingebaut und funktionsfähig
- Zu klären sind noch entstandene Schäden im Sportbodenbelag
- Vorbereitungen für komplette Schlussabnahme laufen
- div. Restarbeiten an Heizung/Elektro/EDV

1.5.2 Sanierung Ulrich-Herold-Straße, Trennfeld

Sachverhalt:

Stand 22.01.2025 – (Baubeginn 02.09.2024; Wiederaufnahme nach Winterpause 13.01.2025)

- Kanal ist bis Einmündung St.-Georg-Str. fertiggestellt
- Feuerwehr kann jederzeit Zu- und Abfahren
- Guter Baufortschritt

1.5.3 Brunnenanierung Tiefbrunnen Lengfurt

Sachverhalt:

- Der TB ist soweit fertig saniert.
- Der Nitratgehalt konnte durch die tiefere und nun auch hydraulisch wirksame Absperrung auf etwa 20 - 25 mg/l (nach der aktuellsten Analytik 22,8 mg/l) reduziert werden. Nach den seit 2015 - 2021 vorliegenden Rohwasseranalysen lag die Nitratkonzentration im Mittel bei 36,1 mg/l.
- Es müssen noch die Installationen (Brunnenkopf, Steigleitung und UWM-Pumpe) installiert sowie die Schachtdecke auf das unterflurige Abschlussbauwerk gesetzt werden.
- Nach den vorliegenden Laborergebnissen und den durchgeführten hydraulischen Versuchen mit unterschiedlichen bepumpten Bohrlochabschnitten zeigt sich, dass die derzeitigen, leicht über dem grenzwertliegenden Arsenkonzentration aus dem Buntsandsteingrundwasserleiter stammen und geogenen Ursprungs sind. Der erhöhten Arsengehalte lassen sich somit brunnenbautechnisch nicht reduzieren.
Es ist geplant, die grenzwertüberschreitenden Konzentrationen aufbereitungstechnisch anzupassen. Hierzu ist der Markt Triefenstein bereits in Abstimmung und erster Planung mit der Fa. WET GmbH, um eine Arsenaufbereitung in die bereits bestehende Trinkwasseraufbereitung zu installieren.
- Angebot für die Arsenaufbereitung kommt vsf. in KW 7 von der Fa. W.E.T.
- Fertigung Brunnenkopf soll auch bis KW 7 erfolgen
- Einbau der Pumpe mit Brunnenkopf soll dann bis Mitte März erfolgen
- Danach kann Inbetriebnahme erfolgen

1.5.4 Sanierung Schloß Homburg

Sachverhalt:

Start der Sanierungsmaßnahmen am Montag, 28.10.2024.

Kostenübersicht:

Vergaben bereits bekanntgegeben:

25.09.2024	Zimmererarbeiten	275.667,18 € brutto (ca. 14% unter Kostenschätzung)
25.09.2024	Gerüstbauarbeiten	62.263,78 € brutto (ca. 26% unter Kostenschätzung)
20.11.2024	Spenglerarbeiten	29.974,91 € brutto (ca. 17% unter Kostenschätzung)
20.11.2024	Rohbauarbeiten	135.540,70 € brutto (ca. 28% über Kostenschätzung aufgrund Kosten und Leistungsverschiebungen bei den Zimmererarbeiten zu den Rohbauarbeiten. Kostenmehrung wurde bei der Vergabe der Zimmererarbeiten kompensiert
20.11.2024	Dachdeckerarbeiten	129.064,10 € brutto (6% unter Kostenschätzung)
10.12.2024	Elektroarbeiten	11.184,81 € brutto (ca. 4% unter Kostenschätzung)

Hinweis:

Um den Baufirmen reibungslose Zu- und Abfahrt zur Baustelle gewähren zu können sowie zur Sicherstellung aller Rettungswege werden alle Anwohner und Vereine gebeten ab dem **o.g. Zeitpunkt nur noch im vorderen Teil des Schlossplatzes zu parken** sowie das Baufeld und den Platz für die Baustelleneinrichtung stets freizuhalten.

Sachstand aus dem wöchentlichen Baustellen JF vom 22.01.2025:

- Arbeiten sind im Zeitplan
- Die Fa. GTS hat wie geplant mit dem Gerüstbau am Westflügel begonnen, Fertigstellung bis einschl. KW 5.
- Ausschreibungen für Blitzschutzarbeiten und Maler- und Außenputzarbeiten laufen aktuell, anschließend noch Natursteinarbeiten



1.5.5 Sachstand Baugebieterschließung im Markt Triefenstein

In den Gemeindeteilen Homburg, Lengfurt und Rettersheim ist die innerörtliche Erweiterung von Baugebieten geplant.

Anlass der Aufstellung der Bebauungspläne ist die Absicht des Markt Triefenstein der hohen Nachfrage der örtlichen Bevölkerung nach Baugrundstücken für neues Wohnen nachzukommen und entsprechende Wohnbauflächen auszuweisen.

Aufgrund verschiedenster Problemstellungen (u.a. Wegfall §13b BauGB, Naturschutz, etc.) in den Planungsgebieten Rettersheim und Lengfurt kam es zu zeitlichem Verzug bei der Umsetzung der Gesamtmaßnahme, gegenüber der ursprünglich angedachten gemeinsamen Erschließung und der Vergabe aller Baugebiete zusammen als ein Gesamtauftrag.

Homburg „Remlinger Straße“ (vereinfachtes Verfahren nach §13a BauGB, ohne Änderung FNP)

Der Marktgemeinderat hat aus o.g. Gründen beschlossen, das Baugebiet Homburg „Remlinger Straße“, losgelöst von den weiteren Baugebieten, zu entwickeln.

- Ausschreibung für Erschließungsarbeiten läuft aktuell, Vergabe im Februar geplant
- Mit der Vergabe im Februar auch Abstimmung zum Bewerbungsprozess und Festlegung des Verkaufspreises für das erschlossene Bauland (Vergaberichtlinien des Markt Triefenstein)

- Baubeginn vsl. im März/April 2025

Rettersheim (ursprünglich §13b BauGB Verfahren, jetzt Wechsel auf Regelverfahren mit Änderung FNP)

Bei dem ursprünglich geplanten vereinfachten Verfahren gab es zwischenzeitlich eine Gesetzesänderung auf Bundesebene (Wegfall § 13b BauGB), weshalb die Verfahrensart nochmal gewechselt werden musste.

Aufgrund der neuen Verfahrensart sind weitere umfangreichere Auflagen zu berücksichtigen, zu denen sich die Landschaftsplanerin noch in der Fertigstellung des Umweltberichts befindet.

Das Planungsbüro benötigt ebenfalls noch etwas Zeit, um die Erkenntnisse der Landschaftsplanerin in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Fertigstellung des Vorentwurfs Mitte 2025.

Danach folgt der erneute Aufstellungsbeschluss nach Regelverfahren, der Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung. Die frühzeitige Beteiligung wird im Anschluss erfolgen.

Lengfurt (Regelverfahren mit Änderung FNP)

Im Plangebiet wurden Zauneidechsen entdeckt, was den Aufwand und die zeitliche Abfolge leider massiv verlängert. Eine Aussage ob das gesamte Gebiet oder nur Teilbereiche des Plangebiets von den Zauneidechsen betroffen ist wird seitens Biologen geprüft. Daraufhin können die Ausgleichsmaßnahmen bilanziert und abgestimmt werden.

Zeitlicher Ablauf noch nicht final festzulegen.

1.6 Sachstand Ausbau Glasfaser Markt Triefenstein

Sachverhalt:

Beide Baustarts für die Maßnahmen, eigenwirtschaftlich mit der GlasfaserPlus in Homburg und Trennfeld und gefördert in Lengfurt waren zum **Frühjahr 2025 eingeplant**.

In beiden Projekten wird die Telekom den Bau des Netzes leiten.

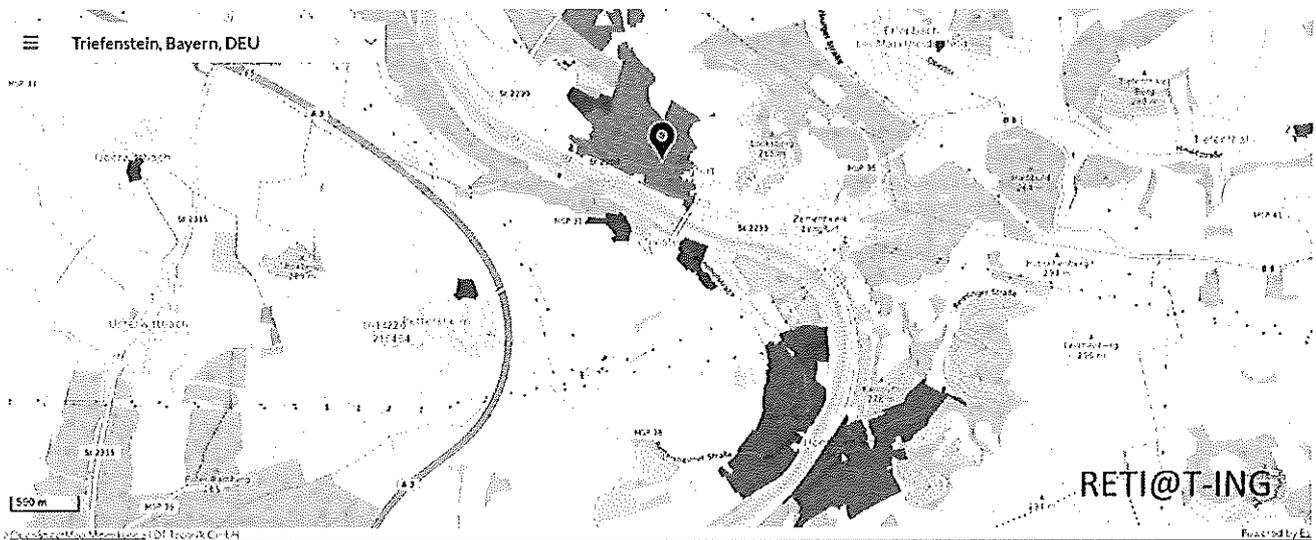
Für Trennfeld/Homburg ist alles vorbereitet und der Baubeginn nach derzeitigem Plan für März/April 2025 vorgesehen.

Voraussichtliche Ausbauzeit ca. 1 Jahr.

Eine Informationsveranstaltung findet am 06.02.2025 in der Triefensteinhalle ab 19.00 Uhr statt.

Für den geförderten **Ausbau in Lengfurt** wurde noch kein Bauunternehmen gefunden, die Ausschreibung wurde erneut gestartet.

Der Baustart wird voraussichtlich nicht vor Mai 2025 sein. Der geplante Informationsabend am 13.2. fällt daher aus. Ein neuer Termin wird geplant.



1.7 Sachstand Windpark Dertingen

Sachverhalt:

Am 06.12.2024 wurde der Markt Triefenstein als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 285m bis zum 10.01.2025 aufgefordert. Gemeinsam mit der Gemeinde Wüstenzell wurde ein Rechtsanwaltsbüro mit der Prüfung der Antragsunterlagen beauftragt.

Die Stellungnahme wurde fristgemäß am 10.01.2025 eingereicht und beinhaltet nachfolgende Punkte:

1. Beschreibung der Lage des Vorhabens

Gegenstand des Antrags sind fünf Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von jeweils 199 m und einer Gesamthöhe von 297 m. Die Höhenangaben in den Antragsunterlagen variieren vom 285 bis 297 m. Damit stellen sie die aktuell größten Windkraftanlagen auf dem Markt dar. Anlagen dieser Größenordnung bestehen bislang fast nicht und sind daher neuartig. Anlagen dieser Größenordnung stellen nicht nur besondere Anforderungen an die Statik und Sicherheit, sondern haben auch besonders weitreichende Auswirkungen hinsichtlich Sichtbarkeit, Schattenwurf und Lärm.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV findet das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchGl statt. Grundsätzlich unterliegen diese Anlagen nach Ziff. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG. Vorliegend entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch infolge § 6 Abs. 1 WindBG, weil die Anlagen innerhalb eines im Regionalplan festgelegten Vorranggebietes für Windkraftanlagen sowie in einer im Teilflächennutzungsplan der Stadt Wertheim dargestellten Konzentrationszone für Windkraft gelegen sind. Zumindest die Konzentrationszonenplanung fand einschließlich einer Umweltprüfung statt.

Zu beachten ist jedoch, dass die Umweltprüfung ebenso wie die Umweltverträglichkeitsprüfung oder die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nur verfahrensrechtliche Anforderungen an die Genehmigungs- oder Planungsverfahren stellen. Die materiellrechtlichen Anforderungen der einzelnen Umweltbelange und Schutzgüter gelten aber uneingeschränkt auch dann, wenn diese Verfahren nicht stattfinden. Durch das Entfallen dieser Prüfverfahren bleiben die materiellrechtlichen Maßstäbe zur Zulässigkeit der Vorhaben z.B. aus dem Artenschutz, dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Immissionsschutz, dem Boden- und Wasserschutz unverändert, soweit nicht gesetzlich diese Maßstäbe ausdrücklich verändert werden (z.B. § 45b BNatSchG).

3. Lage im Raum

Die geplanten Anlagen weisen in Anbetracht ihrer außergewöhnlichen Größe nur kurze Abstände zu den nächsten Siedlungsrändern auf. Die kürzesten Entfernungen weisen auf:

WEA 01 zu Homburg am Main ca. 900 m

WEA 05 zu Wüstenzell ca. 840 m

Die durch § 249 Abs. 10 BauGB geregelte Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung zu Lasten der o.g. Siedlungsränder wird damit zwar noch nicht überschritten, hierbei handelt es sich aber nicht um eine starre Grenze, sondern nur eine „Regelbeurteilung“. Hier ist nämlich noch zu berücksichtigen, dass die geplanten Anlagen auf einer Anhöhe stehen, so dass die oben dargestellten Siedlungsränder tiefer gelegen sind. Damit wirken die geplanten Anlagen auf diese Orte nochmals „erhöht“ ein.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass hier die optische Einwirkung nicht durch eine Einzelanlage, sondern in Richtung des Ortsteils Homburg gleich drei nebeneinander stehende Anlagen (WEA 1, 2 und 3) gemeinsam wirken.

4. Verfahrensfragen

Soweit Teile der Antragsunterlagen als Betriebsgeheimnis oder als „restricted“ gekennzeichnet sind, liegen die Voraussetzungen für eine „Geheimhaltung“ gegenüber der Öffentlichkeit nicht vor. Zu unterscheiden ist zwischen Geschäftsgeheimnissen und Betriebsgeheimnissen. Geschäftsgeheimnisse betreffen den kaufmännischen Bereich des Unternehmens, Betriebsgeheimnisse hingegen die das technische Wissen. Die Antragstellerin macht Betriebsgeheimnisse geltend. Das insoweit als geheim zu halten das technische Wissen ist aber nur dann schutzwürdig, wenn es ein besonderes betriebliches Know-how kennzeichnet, welches vor einer Ausspähung durch einen Marktkonkurrenten zu schützen ist. Das ist bei solchen Techniken, die z.B. durch Patente geschützt sind oder geschützt werden können, nicht der Fall. Ebenso sind verwendete Geräte oder Techniken, die katalogmäßig bzw. standardisiert angeboten werden, generell nicht schutzbedürftig. Die mit „restricted“ gekennzeichneten Unterlagen, sind daher nicht geheimhaltungsbedürftig. Darüber hinaus können solche technischen Daten nicht als geheim zuhalten gekennzeichnet werden, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens Bedeutung haben. Das gilt insbesondere für

Daten, die zur Ermittlung und Bewertung von Umwelteinwirkungen notwendig sind, mit denen zugleich der Eingriff in subjektive Rechte Dritter verbunden ist. Soweit z.B. im Schalltechnischen Gutachten vom 07.12.2023 die Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW als „restricted“ gekennzeichnet sind (Unterlage D 1.5.1, Seite 50 ff.), würde deren Geheimhaltung zur vollständigen Unverwertbarkeit des Gutachtens führen. Ohne diese Daten ist eine schlüssige Ermittlung der Beurteilungspegel an konkreten Immissionsorten nicht möglich. Es muss einen in eigenen Rechten betroffenen Dritten aber möglich sein, die Richtigkeit der vom Gutachter verwendeten Eingangsdaten zu prüfen.

Wenn die Antragstellerin gleichwohl einen Geheimhaltungsschutz einfordert, führt das letztlich dazu, dass die Antragsunterlagen nicht in der gebotenen Form verwendungsfähig sind, weil private Dritte, die durch das Vorhaben in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, dann in der Beurteilung des Vorhabens unzulässig eingeschränkt werden.

5. Lärmimmissionen

Am Immissionsort IO 8 in der Weingartenstraße 8 im Ortsteil Homburg wird durch den Windpark unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung der zulässige Lärmimmissionsrichtwert um 1 dB überschritten (Unterlage A.1, Seite 12). Am Immissionsort IO 9 An der Stadtmauer 24 im Ortsteil Homburg wird durch den Windpark unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung der zulässige Lärmimmissionsrichtwert vollständig ausgeschöpft (Unterlage A.1, Seite 12). An den Immissionsorten IO 3 und IO 4 in Holzkirchen werden durch den Windpark unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte vollständig ausgeschöpft (Unterlage A.1, Seite 12). Die Einzelheiten dazu finden sich in der Schallimmissionsprognose vom 07.12.2023 (Unterlage D.1.5.1).

Soweit die Beurteilungspegel am Immissionsort IO 8 den zulässigen Immissionsrichtwert überschreiten, ist dies nicht ohne Weiteres nach Ziff. 3.2.1 der TA Lärm zulässig. Die Zulassung einer Überschreitung bis zu 1 dB setzt voraus, dass dauerhaft sichergestellt ist, dass eine Überschreitung darüber hinaus nicht stattfinden kann. Es ist nicht ersichtlich, wie dies erfolgen soll.

Hier ist auch zu berücksichtigen, dass auf die Immissionsorte IO 8 und IO 9 weitere Lärmimmissionen durch die in der Nähe gelegenen Sportanlagen des TSV Homburg einwirken. Diese sind in ca. 330 m zum IO 9 entfernt und werden in der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt; sie bleiben dort sogar völlig unerwähnt. Stattdessen wird die an der B8 gelegene Bestands-Windkraftanlage berücksichtigt, auch wenn diese fast 3 km von den Immissionsorten IO 8 und IO 9 sowie den Immissionsorten IO 3 und IO 4 entfernt liegt.

Der ca. 1,3 km von den Immissionsorten IO 8 und IO 9 entfernt gelegene Steinbruch soll laut Schallimmissionsprognose unberücksichtigt bleiben, weil ein Nachtbetrieb dort nicht stattfindet. Das ist zwar grundsätzlich richtig, eine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Lärmimmissionsbetrachtung in den Ruhezeiten der Tagrandstunden nach Ziff. 6.5 der TA Lärm wäre gleichwohl geboten, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest in den Sommermonaten der Steinbruchbetrieb vor 7:00 Uhr und nach 20:00 Uhr stattfindet.

Soweit in Abweichung zu den Vorgaben der TA Lärm und der DIN ISO 9613-2 die Immissionsberechnung nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ bzw. dem „neune LAI-Verfahren“ erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass dazu eine ausdrückliche Bestätigung durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch fehlt. Aus Beschlüssen, die darauf abzielende Nichtzulassungsbeschwerden zur Anwendbarkeit der genannten Verfahren ablehnten, lässt sich bislang nur entnehmen, dass die jeweiligen Beschwerdeführer den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung bzw. der Divergenz nicht darzulegen vermochten. Von daher ist in Frage zu stellen, ob das angewandte Verfahren zur Berechnung der Schallimmissionen sich über die Bindungswirkung der TA Lärm hinwegsetzen kann und ob es sachgerecht wäre.

Angesichts des Umstandes, dass nach dem vom Antragsteller vorgelegten Schallgutachten an den o.g. genannten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte gerade eingehalten bzw. sogar überschritten werden, ist eine qualifizierte Prüfung durch die Fachbehörde, ggf. im Wege eines eigenständigen Zweitgutachtens zu fordern.

6. Schattenwurf

Durch die von der Antragstellerin vorgelegte Kurzfassung des Gutachtens zur Berechnung der Schattenwurfdauer für die beantragten fünf Windkraftanlagen vom 07.12.2023 ergeben sich für eine Fülle von betrachteten Immissionsorten eine Schattenwurfbelastung von mehr als 30 Stunden pro Jahr bzw. mehr als 30 Minuten pro Tag. Diese Werte werden als Grenzwert nach den vom LAI beschlossenen „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise)“ herangezogen.

Wissenschaftlich gesicherte Grenz- oder Richtwerte für die Beurteilung dieser von den Wetterbedingungen, der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Anlage abhängigen Effekte liegen bisher nicht vor. In der Rechtsprechung wird deshalb mangels besserer Erkenntnisse auf die

vorgenannten WKA-Schattenwurfhinweise zurückgegriffen (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 09.10.2024 – 10 S 625/24).

Die gutachterlich ermittelten, zum Teil sehr erheblichen Überschreitungen der Grenzwerte stehen einem Betrieb der beantragten Windkraftanlagen zu den ermittelten Zeiten entgegen. Dies betrifft die deutliche Mehrheit aller betrachteten 391 Immissionsorte. Durch entsprechende Auflagen sind die beantragten Windkraftanlagen zu den für den Schattenwurf relevanten Zeiten im Betrieb einzuschränken.

Es muss neben dem Kurzgutachten auch eine Langfassung des Gutachtens geben. Diese liegt bislang nicht vor.

7. Landschaftsbild

Bei der Betrachtung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Unterlage A.1, Seite 20) wird ersichtlich nur auf solche Flächen und Landschaften eingegangen, die im Bundesland Baden-Württemberg liegen. Das Landschaftsbild der unmittelbar angrenzenden Flächen auf bayerischem Gebiet bleibt unerwähnt und unberücksichtigt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird von der Antragstellerin selbst als „erheblich“ bewertet (Unterlage A.1, Seite 20), sei aber nicht „verunstaltend“. Das ist angesichts der außerordentlichen Größe der Anlagen und die damit einhergehende sehr weiträumige Wirkung im Landschaftsbild nicht nachvollziehbar. Aus einer Grafik werden die Größenverhältnisse der geplanten Anlagen im Vergleich zur Burkarduskirche im Ortsteil Homburg sowie bislang regional üblicher Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m dargestellt.

In der vorstehenden Grafik wird nicht berücksichtigt, dass die geplanten Anlagen sogar nochmals 12 m höher werden (297 m).

Die von der Antragstellerin vorgelegten Visualisierungen zur Sichtbarkeit der beantragten Anlagen von verschiedenen Standorten aus sind beschönigend, sogar regelrecht irreführend. Unsere Mandantin hat deshalb eigene Visualisierungen der Anlagen erstellt, die eine völlig andere, das Landschaftsbild schwer beeinträchtigende Raumwirkung aufzeigen.

8. Denkmalschutz

Parallel zur schwerwiegenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich auch eine Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes. Der Altort des Ortsteils Homburg bildet ein geschlossenes historisches Ensemble. Darüber hinaus finden sich sowohl innerhalb des Ensembles als auch außerhalb einer Reihe von Einzeldenkmälern. Der nachfolgende Kartenausschnitt als dem Bayer. Denkmalatlas zeigt die Lage der Denkmäler auf (ziegelrote Markierung teilweise schwer zu erkennen): Zu berücksichtigen ist insbesondere auch die Fernwirkung auf das Einzeldenkmal der Papiermühle (Denkmalnummer: D-6-77-154-6). Für dieses ist der Antrag auf Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe anhängig, was die Bedeutung diese Einzeldenkmals unterstreicht.

Nachhaltige und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stellen regelmäßig eine Beeinträchtigung eines Denkmals nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG dar, jedenfalls dann, wenn das zu schützende Denkmal auch in Bezug auf seine Wirkung in der Umgebung Bedeutung hat. Das ist bei der Papiermühle der Fall. Gleiches gilt aber auch für den als Ensemble des Altortes des Ortsteils Homburg und dort wiederum das als Einzeldenkmal geschützte Schloss Homburg (Denkmalnummer: D-6-77-154-15). Dieses steht im Eigentum unserer Mandantin und ist mit optischer Fernwirkung auf einer kleinen Bergspitze gelegen, wobei ihre ältesten Teile aus dem 6. Jahrhundert stammen. Insoweit ist unsere Mandantin auch in ihrem Eigentumsrecht betroffen.

9. Tourismus und Verkehr

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (s.o.) und des Denkmalschutzes (s.o.) wirken sich für unsere Mandantin auf eine Gefährdung für den Tourismus und Fremdenverkehr aus. Insbesondere der Ortsteil Homburg ist wirtschaftlich hierauf ausgerichtet. Die Attraktivität für den Fremdenverkehr hängt erheblich davon ab, dass das malerische Landschaftsbild, in dem der Ortsteil Homburg eingebettet liegt, so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

10. Trinkwasserschutzgebiet

Der Standort der geplanten Anlagen grenzt unmittelbar an das auf bayerischem Gebiet festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Triefenstein (Gebietskennzahl 2210622300016) an. Das bayerische Schutzgebiet endet zwar aus rechtlichen Gründen an der Landesgrenze, das dem Schutzgebiet zugrundeliegende Einzugsgebiet für die Trinkwasserversorgung „Bugquelle“ (Objektkennzahl 2150622300001) geht jedoch über die Landesgrenze hinaus und erfasst vollständig auch die Standorte der geplanten Anlagen. Der Brunnen „Bugquelle“ ist Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, die von unserer Mandantin betrieben wird. Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung wirken daher auf die Kommunale Selbstverwaltung und die Aufgabenerfüllung in der Daseinsvorsorge ein.

Die Anlagen dürfen zu keiner Gefährdung des Grundwassers führen. Das betrifft sowohl die Gefahr von Verunreinigungen als auch eine Veränderung des Bodens, der eine Grundwasserneubildung durch verminderte Versickerung beeinträchtigen würde.

Die geplanten Anlagen stellen sowohl wegen ihrer riesigen Fundamente als auch der sehr erheblichen Bodeneingriffe im Leitungs- und Wegebau einen erheblichen Eingriff in den Boden dar. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse einschließlich der Grundwasserneubildung müssen daher untersucht werden. Werden solche Beeinträchtigungen festgestellt, sind diese zu unterbinden.

Infolge der Lage zum Trinkwasserschutzgebiet sowie im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung „Bugquelle“ muss auch im Brandfall gewährleistet sein, dass nicht durch den Einsatz von Löschmitteln Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers erfolgen können. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich dazu jedoch keine nachvollziehbaren Aussagen.

11. Fauna

Auch wenn nach § 6 Abs. 1 WindBG infolge der Lage des Windparks im Vorranggebiet 08_TBB des Regionalplans Heilbronn-Franken grundsätzlich weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen ist, befreit dies nicht von der Beachtung des Artenschutzes im Rahmen bekannter Lebensräume von geschützten Arten.

Das Vorranggebiet 08_TBB wurde bereits im Regionalplan vom 09.10.2015 festgelegt. Die der Festlegung zugrundeliegenden Daten zum Artenschutz müssen daher älter sein. Das hat zur Folge, dass nicht einfach nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG auf eine artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden kann. Hinzu kommt, dass die im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung erfolgte Umweltprüfung, die dem Teilflächennutzungsplan vom 15.11.2014 zugrunde liegt, auf nochmals wesentlich älteren Daten zu den Lebensräumen geschützter Arten beruht. Wenn, wie hier, schon aufgrund veralteter Daten die Möglichkeit der Betroffenheit des Lebensraums des Rotmilans und viele Fledermausarten besteht, bedarf es einer Aktualisierung dieser Daten. Die Ratio des § 6 Abs. 1 WindBG stellt nur dann auf das Unterbleiben einer artenschutzrechtlichen Prüfung (im Sinne eines formalisierten Untersuchungsverfahrens zur konkreten Betroffenheit von geschützten Arten) ab, wenn dazu Daten vorhanden sind, die nicht älter als fünf Jahre sind. Solche Daten sieht der Gesetzgeber offenbar als hinreichend aktuell an, so dass eine systematische Neuerhebung entbehrlich wäre.

Weitere Schritte:

Stellungnahmen und Abwägungen aller TÖB anfordern.

16.01.2025 Persönliches Gespräch mit SW Wertheim Hr. Baier

27.01.2025 Telefonisches Gespräch mit OBgm Herrea-Torrez

03.02.2025 Termin mit Betreiber und Planerin der Anlagen

1.8 Sanierung St2315 durch das staatl. Bauamt - Auswirkungen auf den Markt Triefenstein

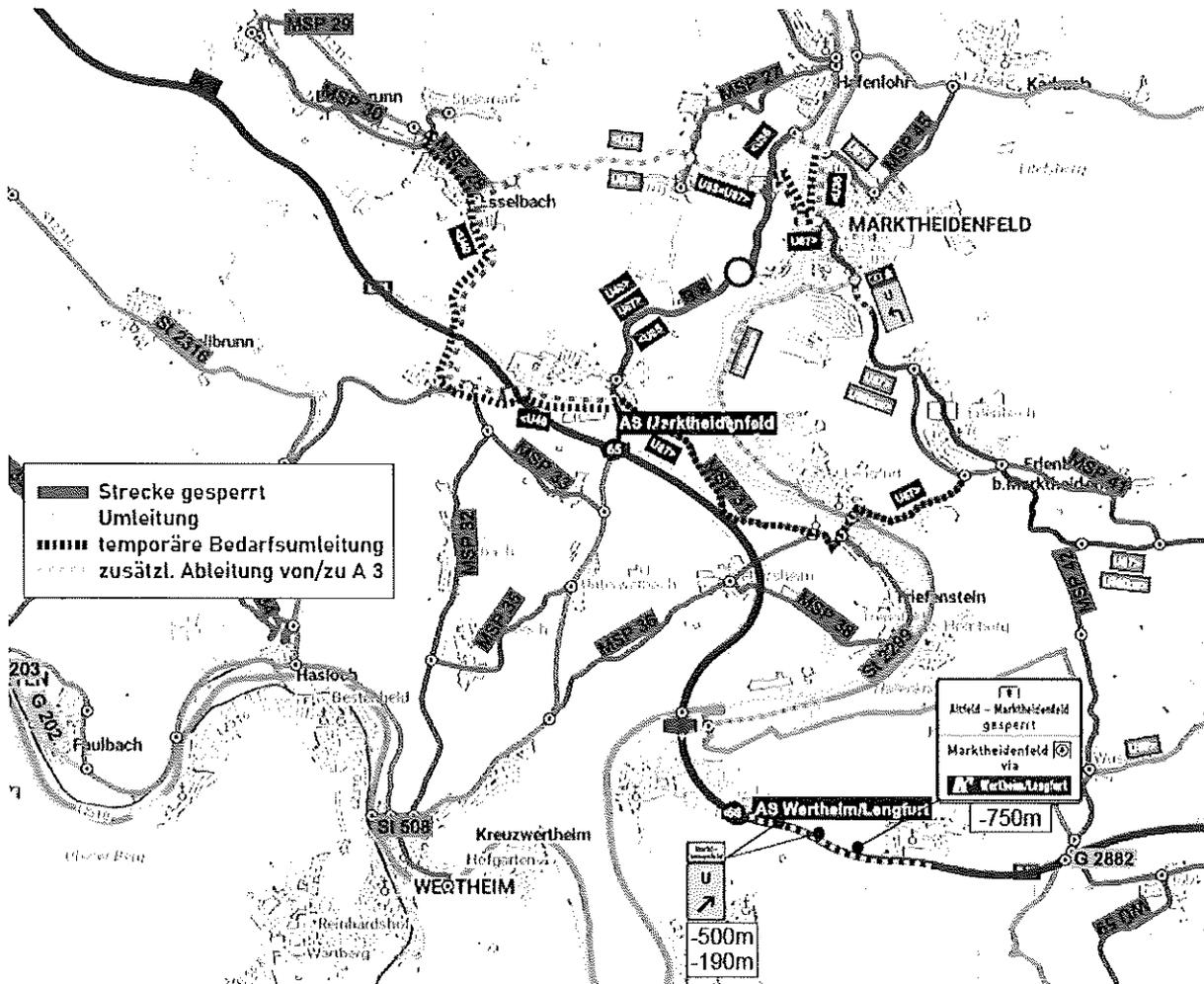
Sachverhalt:

Ab dem 2. Quartal 2025 soll lt. Meldung des staatlichen Bauamts die St2315 bzw. B8 zwischen Marktheidenfeld und Altfeld saniert werden.

Die offizielle Umleitungsstrecke führt über Esselbach

Einige (temporäre) Umleitungsstrecken führen durch den Markt Triefenstein, wodurch es ggf. zu höherem Verkehrsaufkommen kommen könnte:

- Zusätzliche Ableitung von/zu A3 ab Anschlussstelle Wertheim/Lengfurt über St2299 (Bettingen-Homburg-Lengfurt-Marktheidenfeld)
- Temporäre Bedarfsumleitung (z.B. bei Sperrungen auf A3) ab AS Marktheidenfeld über MSP 31 und MSP 36 (Altfeld-Klosterberg-Lengfurt-Erlenbach)



1.9 Sachstand Kommunale Wärmeplanung

Sachverhalt:

Auftrag wurde an die Bayernwerk Netz GmbH in der Sitzung des Marktgemeinderates am 10.12.2024 vergeben.

Ein Erstkontakt mit dem Projektleiter fand am 15.01.2025 statt.

Ab KW5/2025 finden regelmäßig Termine mit Bayernwerk und Bauamt statt.

Ein offizieller Startschuss fällt öffentlichkeitswirksam zu einem späteren Zeitpunkt.

Die kommunale Wärmeplanung wird von der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH gefördert.

1.10 Sachstand Suche nach einer Fläche für ein neues Umspannwerk

Sachverhalt:

Ergebnisse der Raumwiderstandsanalyse des durch Tenet beauftragten Ingenieurbüros werden erwartet. Angedacht ist, dass seitens Tenet bis Mitte Februar 2025 die Prüfung und Einschätzung dieser Ergebnisse abgeschlossen ist.

Wichtig wird hierbei, dass wir seitens Tenet die Ergebnisse der Raumanalyse dann auch unter dem Aspekt der jeweiligen Leitungsanbindung prüfen müssen, um zu einer ersten umfassenden Bewertung hinsichtlich der Standorte und der jeweiligen Leitungsanbindungen kommen zu können. Dieses Gesamtergebnis uns dann im persönlichen Gespräch vorgestellt.

2 Bauantrag 25/2024; Abbruch einer Garage und Neubau einer Doppelgarage; Zeller Tor 21, Fl. Nr. 865/15, Homburg a.Main; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Abbruch einer Garage und Neubau einer Doppelgarage
Ort: Zeller Tor 21, Fl. Nr. 865/15, Homburg a.Main

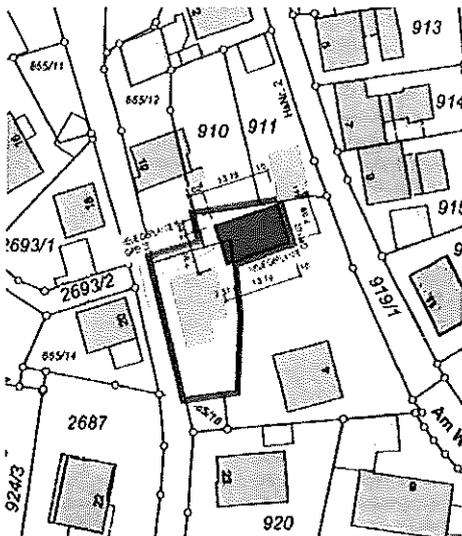
Unterlagen vom: 30.10.2024
Eingang der Unterlagen am: 16.12.2024
Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

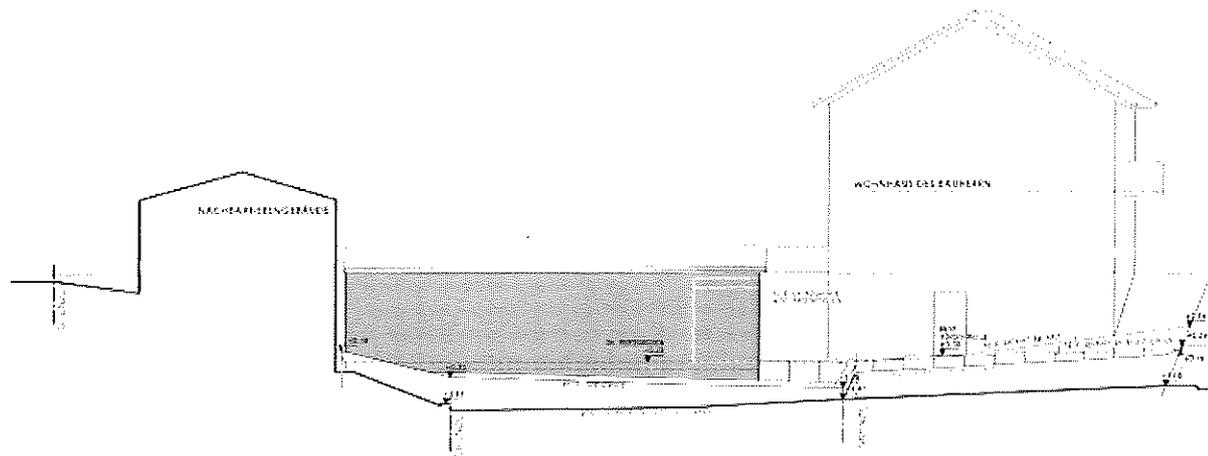
Abweichung: ja, weil: Das geplante Gebäude hält die notwendigen Abstandsflächen zu den Flurnummern 910, 911 und 912 nicht ein.

Abweichung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

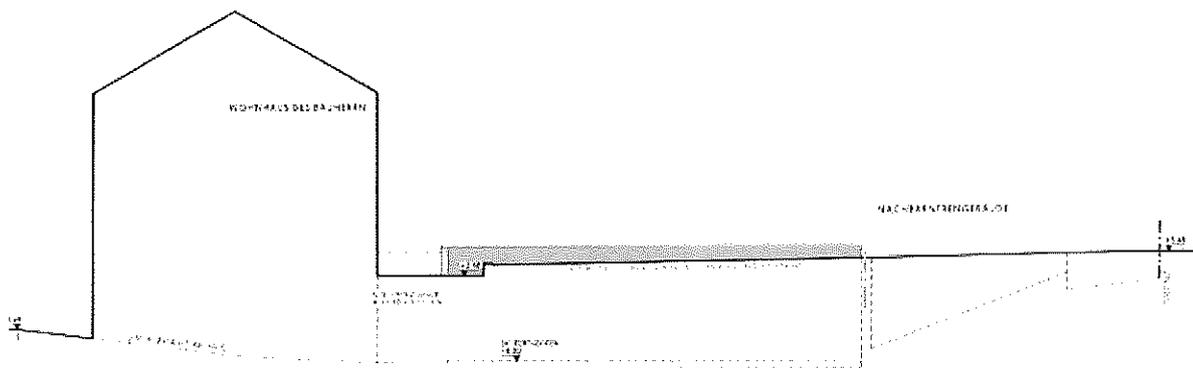
Weitere Hinweise:

Das Baugrundstück liegt im Altortbereich von Homburg. Eine Grenzbebauung, bzw. eine grenznahe Bebauung ist gebietstypisch. Einige umliegende Gebäude liegen ebenfalls an der Grenze, bzw. in Grenznähe und halten die Abstandsflächen gleichermaßen nicht ein. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes. Das Gebäude tritt städtebaulich nicht in Erscheinung, im Süden ragt das Gebäude nur unwesentlich über das Gelände hinweg. Wegen des flach geneigten Daches und der tief eingestellten Bodenhöhe bestehen bzgl. der Beeinträchtigung nachbarschützender Belange hinsichtlich Besonnung, Beschattung/Belichtung ebenfalls keinerlei Bedenken.





NORDEN



SÜDEN

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauantrag 1/2025; Ausbau des Dachgeschosses, Einfamilienhaus zu Zweifamilienhaus; Friedenstraße 16, Fl. Nr. 442, Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Ausbau des Dachgeschosses, Einfamilienhaus zu Zweifamilienhaus
Ort: Friedenstraße 16, Fl. Nr. 442, Trennfeld

Unterlagen vom: 23.12.2024
Eingang der Unterlagen am: 07.01.2025
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
 O im Innenbereich nach § 34 BauGB
 X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Friedenstraße 3. Änderung“

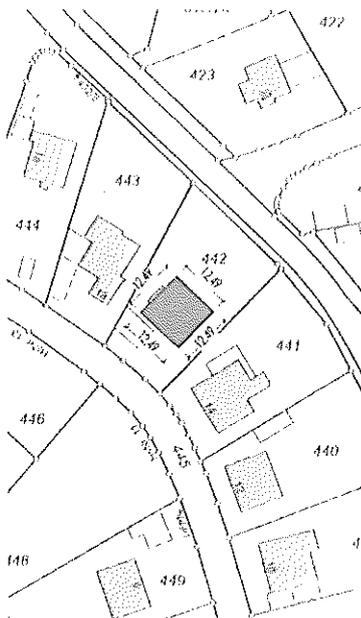
Befreiung: X ja, weil: Das Vorhaben sieht die Errichtung von Gauben entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes vor.

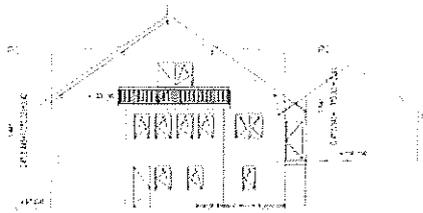
Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

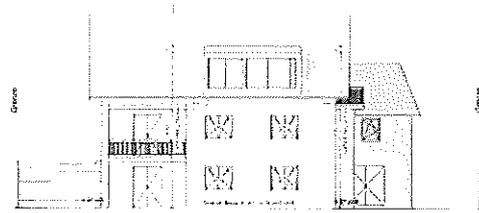
Festsetzung	Bei Dachneigung $\geq 35^\circ$ sind ausnahmsweise Einzelgauen mit einer Breite von höchstens 2,00m gestattet. Die Gaubenlänge darf max. 1/3 der Dachlänge betragen.
Geplante Ausführung	Gaube auf der Talseite mit 5,18m, Gaube Bergseite mit 3,345m Gebäuelänge 12,49m, Dachlänge ca. + 1,50m : ca. 14,00m $14,00m/3 = 4,66m < 5,18m$

Wie aus den Plänen und dem Titel des Bauantrages ersichtlich, handelt es sich nicht um eine Erweiterung der bestehenden Wohnung in das Dachgeschoß, sondern es entsteht dort eine separate Wohneinheit. Aufgrund der flachen Dachneigung sind die Bereiche unter 2,00m Raumhöhe auch relativ groß. Dies ist auch der Grund, warum das Dachgeschoss kein Vollgeschoß ist. Um die geplante Nutzung im DG einrichten zu können, ist aber die Errichtung von Gauben erforderlich.

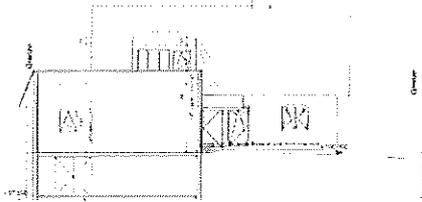




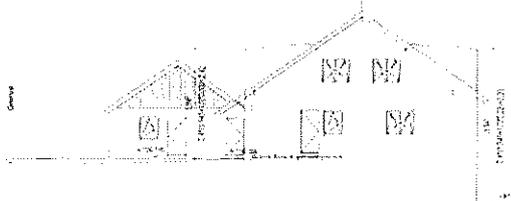
Ansicht Nord West



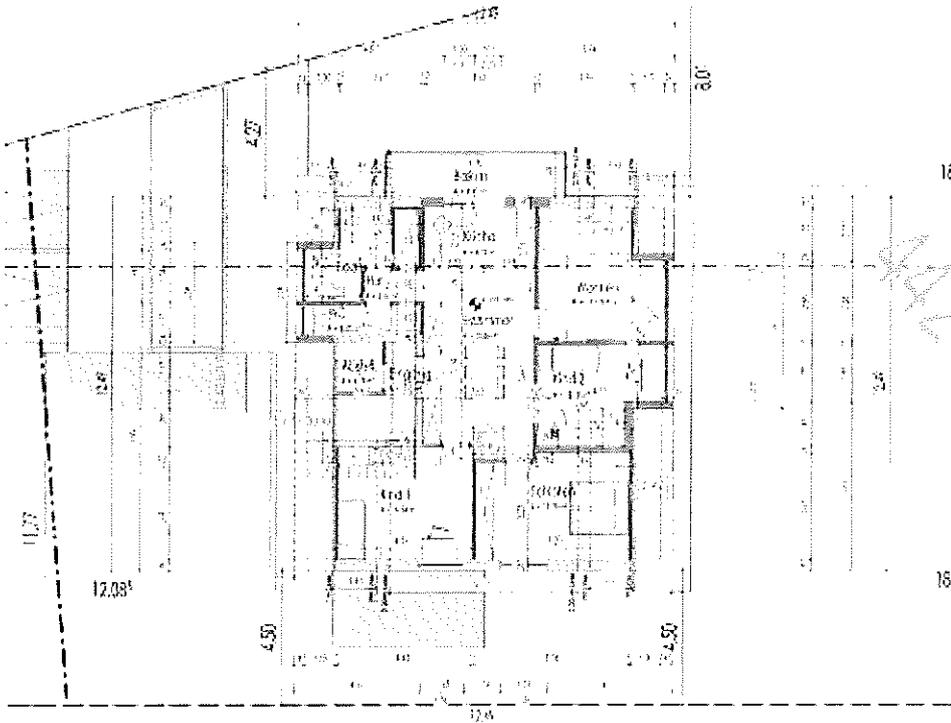
Ansicht Nord-Ost



Ansicht Süd West



Ansicht Süd-Ost



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche beantragte Befreiung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 **Finanzielle Beteiligung des Markt Triefenstein an der Notfallversorgung im Bürgerspital Wertheim; Beschluss**

Sachverhalt:

Die Stadt Wertheim ist im November 2024 mit der Anfrage nach einer finanziellen Beteiligung auf die benachbarten Kommunen – auch Kommunen in MSP – zugekommen.

- Das Beteiligungsmodell sieht einen Finanzierungsbedarf von insgesamt 500 T Euro vor, von denen knapp 180.000,00 € die Stadt Wertheim trägt und für den Rest die Bitte an die beteiligten Kommunen zur Mitfinanzierung gestellt wurde.
- Nach dem GKV-Kliniksimulator leben innerhalb einer 30 Minuten-Fahrzeit von der Klinik 74.590 Einwohner.
- Bei Wegfall der Grund- und Regelversorgung hätten außerdem insgesamt 49.891 Einwohner Fahrzeiten von mehr als 30 Minuten zu einem anderen Krankenhaus.
- Größere Klinikstandorte sind neben Wertheim in Lohr oder Würzburg (Bayern) bzw. in Bad Mergentheim (südlicher Main-Tauber-Kreis) erreichbar. Tauberbischofsheim ist nur eingeschränkt eine Option, da lediglich begrenzte notfallmedizinische Möglichkeiten.

In der letzten Sitzung des Marktgemeinderates wurde die Notwendigkeit nach einer Notfallambulanz und die Finanzielle Beteiligung des Markt Triefenstein mehrheitlich beschlossen. Das Krankenhaus in Lohr sei aufgrund der aktuellen Schließung in Wertheim überlastet. Man solle sich an der Finanzierung zeitlich befristet beteiligen.

Sach- und Rechtslage, als Basis dient die hervorragende Ausarbeitung des Themas durch den Markt Kreuzwertheim:

I. Ausgangslage

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Marktgemeinderat beschließt, sich gemäß Beteiligungsmodell an einer Finanzierung zur Aufrechterhaltung der Notfallversorgung im Krankenhaus Wertheim (Bürgerspital) finanziell mit einem Maximalwert von bis zu 20.000,00 € zu beteiligen.

Die Bürgermeisterin oder Vertreter im Amt wird zur rechtlichen Prüfung bzw. Abwicklung des Vertragsmodells, mit einer angemessenen Vertragsbindung von max. 3 Jahren und Anforderungen von Zwischenbilanzen, beauftragt.“

Weitere bayerische Gemeinden hatten einen entsprechenden vergleichbaren Beschluss gefasst bzw. wollten diesen zeitnah fassen. Der Beschluss wurde zur rechtlichen Würdigung an das Landratsamt Main-Spessart bzw. im Landkreis Miltenberg an das dortige Landratsamt sowie parallel über den Bayerischen Gemeindegag an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gesandt und gleichfalls um rechtliche Würdigung gebeten.

II. Stellungnahmen der Rechtsaufsicht und des Innenministeriums

Mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 09.01.2025 wurde ebenfalls eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weitergeleitet. Die Stellungnahme des Ministeriums dient erkennbar dem Landratsamt Main-Spessart als Entscheidungsgrundlage.

Aus dem Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart an den Markt Kreuzwertheim als anfragende Kommune ist als Kernaussage folgendes zu entnehmen:

Wie im Folgenden erläutert wird, ist ein irgendwie geartetes Engagement der Gemeinde jedoch mit der kommunalrechtlichen Kompetenzverteilung unvereinbar und somit rechtswidrig.

Es besteht zum einen keine gemeindliche Kompetenz wie vorgebracht im Rahmen der gemeindlichen Allzuständigkeit, weil es sich bereits nicht um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt. Zudem scheitert die Zuständigkeit der Gemeinde daran, dass der Betrieb von Krankenhäusern eine Pflichtaufgabe des Landkreises ist und wird von diesem auch erfüllt. Eine freiwillige Beteiligung der Gemeinde kommt daneben nicht in Betracht.

Zum anderen lässt sich auch aus einem der in Art. 57 Abs. 1 GO genannten Kompetenztitel keine Zuständigkeit im vorliegenden Fall konstruieren.

Als Fazit wird ausgeführt, dass es keine Rechtsgrundlage und keine Zuständigkeit gibt, um sich an einem Defizitausgleich der Stadt Wertheim (Baden-Württemberg) für das Bürgerspital Wertheim zu beteiligen.

*In Folge dessen sei der **Beschluss** des Marktgemeinderates Kreuzwertheim vom 05.11.2024 in nichtöffentlicher Sitzung zu TOP 1 „Krankenhaus Wertheim: Sachstand Bürgerspital und Unterstützung zum Defizitausgleich“ aufgrund fehlender Rechtsgrundlage und Unzuständigkeit des Marktes Kreuzwertheim **rechtswidrig** und darf von der Gemeinde nicht vollzogen werden, so das Landratsamt.*

Die Rechtsaufsichtsbehörde fordert die Marktgemeinde auf, den genannten Beschluss bis zum 31.01.2025 aufzuheben und den Aufhebungsbeschluss vorzulegen. Kommt der Markt Kreuzwertheim dieser Aufforderung nicht nach, wird das Landratsamt den Beschluss nach Art. 112 GO formell beanstanden und seine Aufhebung verlangen müssen.

Der Markt Triefenstein wurde mit Mail vom 14.01.2025 seitens Kommunalaufsicht gebeten den gefassten Beschluss in der nächsten Marktgemeinderatsitzung am 28.01.2025 aufzuheben und diesen Beschluss als Auszug aus dem Protokoll vorzulegen.

III. Rechtsauffassung Markt Triefenstein

Wir teilen die Rechtsauffassungen des Landratsamts als auch des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nicht. Gegenteilig kommen wir zu einem anderen Ergebnis.

Die Aufsichtsbehörden begründen ihre Rechtsauffassung, wonach ein „irgendwie geartetes Engagement des Marktes Kreuzwertheim“ rechtswidrig sei (so ausdrücklich das Landratsamt Main-Spessart im Schreiben vom 09. 01. 2025), ausschließlich mit der kommunalrechtlichen Kompetenzverteilung. Dabei lassen sie jedoch die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen des Art. 83 Abs. 1 BV völlig außer Acht. Art. 83 Abs. 1 BV wird in den beiden Schreiben nicht einmal erwähnt. Darin liegt ein grundlegender Mangel, der letztlich auch auf das Ergebnis der aufsichtlichen Prüfung „durchschlägt“.

Art. 83 Abs. 1 BV garantiert den Gemeinden ausdrücklich das Recht, im eigenen Wirkungskreis auch Angelegenheiten des „örtlichen Gesundheitswesens“ wahrzunehmen. Der Begriff des „örtlichen Gesundheitswesens“ ist weiter zu verstehen als der Begriff der „öffentlichen Einrichtungen ... der Gesundheit“ in Art. 57 Abs. 1 GO und umfasst alles, was die Gesundheit der örtlichen Bevölkerung fördern und erhalten kann. Dazu gehört in Ihrem Fall auch die Gesundheitsversorgung durch das Bürgerspital Wertheim, die von der Bevölkerung des Markt Triefenstein in Anspruch genommen wird. Ein weiterer Unterschied der beiden Bestimmungen liegt darin, dass Art. 57 Abs. 1 GO eine Soll-Verpflichtung der Gemeinden regelt, während Art. 83 Abs. 1 BV den Gemeinden ein Recht garantiert, das zwar nicht wahrgenommen werden muss, aber wahrgenommen werden darf. Sofern das Landratsamt also mit Art. 57 Abs. 1 GO argumentiert und Art. 83 Abs. 1 BV nicht einmal im Ansatz berücksichtigt, geht dies am Kern des Problems vorbei.

Entsprechendes gilt auch, soweit sich das Landratsamt und das Ministerium auf Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO berufen. Diese Bestimmung begründet entsprechende Pflichten der Landkreise, enthält aber kein Verbot an die Gemeinden, ergänzend zu den Landkreisen zur Gesundheitsversorgung der örtlichen Bevölkerung beizutragen. Selbst wenn der Gesetzgeber ein solches Verbot in die LKrO aufgenommen hätte – was, wie gesagt, nicht der Fall ist – wäre dies wegen des sog. Vorrangs der Verfassung unbeachtlich. Art. 83 Abs. 1 BV hat Vorrang vor sämtlichen Bestimmungen der LKrO und der GO.

Unbehelflich ist auch der Verweis der Aufsichtsbehörden auf die Urteile des BayVGh vom 04. 11. 1992 und vom 25. 07. 1996. Diese Urteile betreffen die Frage, ob kreisangehörige Gemeinden von einem Landkreis über die Kreisumlage zur Finanzierung von Aufgaben herangezogen werden können, die nicht dem Landkreis obliegen (was verständlicherweise nicht der Fall ist). Demgegenüber geht es im vorliegenden Fall um das ganz andere Problem der Finanzierung einer Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch eine Gemeinde.

Im Ergebnis ist die Argumentation der Aufsichtsbehörden also nicht haltbar, weil sie die verfassungsrechtliche Lage nicht berücksichtigt.

Wie oben bereits erwähnt, argumentieren die Aufsichtsbehörden ausschließlich mit der kommunalrechtlichen Kompetenzverteilung und nicht mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen

Haushaltsführung. Daher besteht derzeit auch kein Anlass, sich bezüglich einer Finanzierung des Bürgerspitals Wertheim mit diesen Grundsätzen näher auseinanderzusetzen.

Das Haushaltsvolumen des Markt Triefenstein ist ausreichend hoch und die beabsichtigte Unterstützung zur Verringerung des Defizits am Betrieb der Notaufnahme des Bürgerspitals verschwindend gering. Die rein systematische Auslegung wie auch nach dem Wortlaut lässt die zeitgemäße Auslegung der Norm völlig außen vor. Es kommt aber vielmehr auf die Verhältnisse an, wie sie gegenwärtig sind und nicht auf Urteile aus den 90er Jahren unter völlig anderen Voraussetzungen. Eine Fortbildung des Rechts wurde erst gar nicht in Erwägung gezogen. Hier erfolgte durch die Rechtsaufsicht eher eine unsachgemäße „Gleichbehandlung“ ungleicher Fälle.

Die Stellungnahmen und die strikt ablehnende Haltung der Rechtsaufsicht sind für uns rechtlich und inhaltlich nicht überzeugend.

In der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde wird vehement darauf verwiesen, dass die Aufgabe des Betriebs von Krankenhäusern den Landkreisen zugewiesen wurde, verkennt dabei auch, dass der Landkreis die Aufgabe selbst nur erfüllen kann, weil die kreisangehörigen Gemeinden den wesentlichen Anteil der Ausgaben über die Kreisumlage finanziert.

Natürlich bedarf es einer sorgfältigen Abwägung hinsichtlich der finanziellen und organisatorischen Herausforderungen sowie der langfristigen Sicherung des Versorgungsauftrags. Diese Punkte werden aber berücksichtigt, da es sich bei der finanziellen Beteiligung lediglich um eine Defizitübernahme der Notaufnahme handelt. Die Defizitübernahme erstreckt sich durch einen Berechnungsschlüssel anteilmäßig nur auf die Patienten, die aus der Gemeinde kommen. Die finanzielle Belastung der Gemeinde ist überschaubar und die Unterstützung erfolgt im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit.

Mehrere Gemeinden oder Landkreise betreiben bisher schon gemeinschaftlich Krankenhäuser in unterschiedlichen Rechtsformen wie kommunalen Zweckverbänden oder GmbHs.

Zudem wird im Artikel 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1984 ausgeführt, dass zur gemeinsamen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben über die Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 bis 5 Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen, kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart und Wasser- und Bodenverbände gegründet oder ausgedehnt werden dürfen. Hierzu gehört aus unserer Sicht auch eine räumlich adäquate ambulanten Notfallversorgung, deren Finanzierung ebenfalls im Rahmen eines bsp. Zweckverbandes möglich wäre.

IV. Ausübung des Beanstandungsrechts durch Rechtsaufsicht nach Art. 112 GO - Ermessensentscheidung

Eine kommunal aufsichtliche Beanstandung stellt grundsätzlich einen belastenden Verwaltungsakt dar, der grundsätzlich vor dem zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Formalrechtlich richtet sich das Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 09.01.2025 an die Marktgemeinde Kreuzwertheim. Insbesondere auf Seite 6 des Schreibens des Landratsamtes Main-Spessart geht hervor, dass der "Markt Kreuzwertheim" aufgefordert wird, den diesbezüglichen "Beschluss vom 05.11.2024" aufzuheben. Das an den Markt Kreuzwertheim gerichtete Schreiben ist deshalb nicht an den Markt Triefenstein adressiert und passt auch vom Sachverhalt, also inhaltlich nicht unmittelbar auf die Umstände, die der Beschlussfassung des Markt Triefenstein zugrunde liegen. Aus der E-Mail von Herrn Andreas Schädler (Sachgebietsleiter SG 21 beim Landratsamt Main-Spessart) lässt sich nach unserer Rechtsauffassung (noch) keine förmliche Anordnung herleiten, sondern lediglich eine Bitte, gegebenenfalls bereits gefasste Beschlüsse aufzuheben.

Der Gemeinderat hatte zwar beschlossen, dass der Markt Triefenstein die Stadt Wertheim finanziell durch Defizitbeteiligung am laufenden Betrieb zur Sicherstellung der ortsnahen Notfallversorgung auf rein freiwilliger Basis unterstützt und die Höhe der Unterstützung auf max. 20.000 Euro beziffert, allerdings mit der Maßgabe der rechtlichen Prüfung bzw. Abwicklung eines Vertragsmodells, zudem auch nur unter der Voraussetzung einer angemessenen Vertragsbindung von max. 3 Jahren und Anforderungen von Zwischenbilanzen.

Es liegt aber noch gar kein Vertragsmodell vor und die rechtliche Prüfung läuft auch noch, zu der wir hier vorab umfangreich informiert haben. Dies wurde bei der kommunal aufsichtlichen Stellungnahme und

möglichen Ermessensausübung des Landratsamtes und der Frist zur Aufhebung des Beschlusses nicht berücksichtigt.

V. Folgenabschätzung

Die Folge der ablehnenden Entscheidung wäre, dass die Stadt Wertheim die Finanzierung von jährlich 2,75 Mio. für den Notaufnahmebetrieb nicht aufbringen kann ohne die Beteiligung der umliegenden Gemeinden. Der Haushalt der Stadt Wertheim wird folglich durch das Regierungspräsidium Stuttgart nicht genehmigt. Ergo: Die Notfallversorgung kann aufgrund der fehlenden Finanzmittel nicht dauerhaft betrieben werden. Die Bürgerschaft unserer Gemeinde hat folglich keine Notversorgung, in die sie innerhalb von 30 Minuten verbracht werden kann.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass schon gem. dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz im Versorgungsbereich einer Rettungswache Notfallpatienten in der Regel 12 Minuten nach dem Ausrücken eines Rettungsmittels erreichen sollen. Die Zeiten der Notrufbearbeitung, Disposition und Alarmierung ist in der Frist noch gar nicht enthalten. Nach der Versorgung vor Ort gibt es keine festgelegte Maximalzeit für den Transport in ein Krankenhaus. Allerdings wird in der Regel davon ausgegangen, dass der Patient so schnell wie möglich in eine geeignete medizinische Einrichtung gebracht wird. Dabei sollten möglichst 30 Minuten ab Eintritt des Notfalls nicht überschritten werden, um die sogen. „Goldene Stunde“ einzuhalten. Diese Zeit ist entscheidend für die Überlebenschancen und die Genesung des Patienten, insbesondere bei schweren Verletzungen oder akuten Erkrankungen wie einem Herzinfarkt oder Schlaganfall.

Die Schnellste Route laut Google Maps vom Rosenacker in Rettersheim nach Lohr ins Krankenhaus beträgt rund 28,9 Kilometer und soll in 29 Minuten zu erreichen sein. Ungeachtet der Verkehrslage und Witterungsverhältnissen.

Während man von der Paradiesstraße in Homburg bei 29,8 km in 32 Minuten, auch hier ungeachtet der Verkehrs- und Wetterlage, erreichen könnte.

Die Entfernung zum „Bürgerspital Wertheim“ hingegen beträgt gerade mal 17,6 Kilometer von Homburg und ist in 22 Minuten erreichbar und von Rettersheim 12,3 km für die 16 Minuten gebraucht werden.

Vom Eingang des Notrufes bis zur Verbringung des Patienten in die medizinische Einrichtung des Zentralklinikums Lohr werden folglich rund 50-60 Minuten benötigt (3 Minuten Notrufbearbeitung, Disposition, Alarmierung + 12 Minuten Ausrücken Rettungsmittel bis Erreichen des Patienten + 30 - 40 Minuten Fahrzeit zum Klinikum Lohr).

VI. Andere Lösungsmöglichkeiten vom Innenministerium aufgezeigt

Der Amtschef des Innenministeriums zeigt auf Seite 3 seiner Stellungnahme einige gangbare Handlungsmöglichkeiten auf. Diese wurden jedoch vom Landratsamt entweder von vornherein abgelehnt oder nicht weiter geprüft.

Dabei wurde durchaus denkbare Lösung aufgezeigt.

So könnten die bayerischen Landkreise Main-Spessart oder Miltenberg im Einzelfall als „minus“ eine finanzielle Unterstützung für das Krankenhaus Wertheim leisten.

Auch wurde vom Amtschef des Innenministeriums eröffnet, dass aus Sicht des kommunalen Unternehmensrechts es irrelevant wäre, wo das Unternehmen, an dem sich die bayerische Kommune beteiligen will, seinen Sitz hat. Entscheidend ist, dass die Beteiligung dazu dient, von einem öffentlichen Zweck erfordert zu werden, der in den Angelegenheiten der bayerischen Kommune wurzelt. Dieselben Maßstäbe gelten für einen Zuschuss der Bayerischen Kommune, so der Amtschef des Innenministeriums.

VII. Alternativ-Vorschlag

Die Rechtsaufsicht solle folgende Möglichkeit prüfen: Die bayerischen Gemeinden, die das Krankenhaus bzw. „Bürgerspital“ unterstützen möchten, könnten die Minus-Zahlung an den Landkreis leisten und dieser an das Bürgerspital. Für die bayerischen Landkreise wäre dies aufkommensneutral.

VIII. Weiteres Vorgehen

Welche Möglichkeiten bestehen nun für den Markt Triefenstein?

- Zum einen könnte der Gemeinderat der Bitte des Landratsamts Folge leisten, indem er den Beschluss vom 10.12.2024 zum 31.01.2025 aufhebt und den Aufhebungsbeschluss dem Landratsamt vorlegen wird. Kommt der Markt Triefenstein allerdings der Aufforderung nicht nach so gehen wir davon aus, denn so teilte das Landratsamt dem Markt Kreuzwertheim mit, dass sie dann den Beschluss nach Art. 112 GO formell auch beanstanden und seine Aufhebung verlangen müssen.
- Der Gemeinderat könnte auch den Vollzug des Beschlusses aussetzen, bis die Rechtsaufsicht die Rechtslage und aufgezeigten alternativen Möglichkeiten geprüft hat. Streng genommen wäre dies gar nicht notwendig, weil noch kein schriftlicher Vertrag vorliegt, der von der Verwaltung unverzüglich zu unterzeichnen wäre.
- Eine kommunal aufsichtliche Beanstandung stellt grundsätzlich einen belastenden Verwaltungsakt dar, der grundsätzlich vor dem zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden kann. In der Gemeinderatssitzung könnte vom Gemeinderat auch beschlossen werden, dass die (zu erwartende) Beanstandung durch das Landratsamt Main-Spessart durch einen Rechtsanwalt zunächst im Hinblick auf die Erfolgsaussichten einer Klage geprüft wird und die Verwaltung solange den Beschluss vom 10.12.2024 zunächst nicht vollzieht. Ein unmittelbarer Vollzug des Beschlusses vom 10.12.2024 dürfte auch deshalb nicht unmittelbar bevorstehen bzw. geboten sein, weil noch kein schriftlicher Vertrag vorliegt, der von der Verwaltung unverzüglich zu unterzeichnen wäre.

Beschluss 1:

Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 10.12.2024 in nichtöffentlicher Sitzung zu TOP 5 „Finanzielle Beteiligung der Finanzierung an der Notfallversorgung im Bürgerspital Wertheim“ wird, aufgrund fehlender Rechtsgrundlage und Unzuständigkeit der Marktgemeinde Triefenstein, aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	0	
Nein-Stimmen	13	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

Beschluss 2:

Der Markt Triefenstein schließt sich dem Antrag des Markt Kreuzwertheim an und beantragt bei der kommunalen Rechtsaufsicht,

- die in der Vorlage und vom Markt Kreuzwertheim begründete anderslautende Rechtsauffassung zu prüfen, die im Ergebnis eine Defizitbeteiligung ermöglichen kann
- Gleichfalls alternative Handlungsmöglichkeiten zu prüfen, die vom Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Sport und Integration aufgezeigt wurden: Die bayerischen Gemeinden, die das Krankenhaus bzw. „Bürgerspital“ unterstützen möchten, könnten die Minuszahlung an den Landkreis leisten und dieser an das Bürgerspital. Für die bayerischen Landkreise wäre dies aufkommensneutral.

Bis eine Entscheidung der Rechtsaufsicht vorliegt, wird der Vollzug des Beschlusses vom 10.12.2024 ausgesetzt.

Bleibt die Rechtsaufsicht bei der strikt ablehnenden Haltung, sich dem Bestreben der Marktgemeinde Kreuzwertheim anzuschließen und einen Ministererlass herbeizuführen.

Hiernach besteht immer noch die Möglichkeit den Bayerischen Landtag über das Petitionsrecht nach Art. 17 GG, Art. 115 Abs. 1 BV, Art. 1 BayPetG um eine Entscheidung zu bitten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Main-Spessart e. V. - Antrag auf Erhöhung der Pro-Kopf-Pauschale; Beschluss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.12.2024 übermittelte der Tierschutzverein Main-Spessart e. V. einen Antrag auf Erhöhung der Pro-Kopf-Pauschale

Steigende Tierarzt und Energiekosten und vor allem der wachsende Bedarf an Hilfe sind der Anlass für das Schreiben des Tierschutzvereins.

Für das Jahr 2025 wird mit noch höheren Kosten gerechnet und einer wachsenden Zahl an Fundtieren als in den beiden Jahren zuvor bereits ein Anstieg zu verzeichnen war.

- Um den Fortbestand des einzigen Tierheims im Landkreis MSP zu sichern, wird um Erhöhung der ProKopf-Pauschale von bisher (2022) 0,80 € auf 1,00€ gebeten. (Erhöhung um ca. 900,00€)
- Alternativ ist auch die Einzelabrechnung für die Aufnahme von Fundtieren möglich (gesonderte Vereinbarung).
 - Gesetzliche Aufbewahrungsfrist sind 28 Tage.
 - Katze 15 Euro/Tag = 420 Euro
 - Hund 20 Euro/Tag =560 Euro
 - plus evtl. Erstversorgung durch einen Tierarzt.
 - Zusätzlich Basiskosten.

Beiträge nach Einzelfallabrechnung bis 2019:

2019	3.189,00 €
2018	75,00 €
2017	1.483,43 €
2016	1.250,36 €
2015	313,57 €
2014	0,00 €
2013	0,00 €
2012	140,64 €
2011	0,00 €
2010	11,72 €
2009	0,00 €
2008	0,00 €

Über ProKopf Pauschale mit Vertrag seit 2020:

2020	2.194,50 €	0,50 €
2021	2.178,00 €	0,50 €
2022	2.198,50 €	0,50 €
2023	3.548,00 €	0,80 €
2024	3.555,20 €	0,80 €

Fundtiere seit Vertragsverhältnis (Verpflichtung zur Aufnahme aller Fundtiere) :

2024	7 Katzen
2023	4 Katzen
2022	4 Katzen
2021	9 Katzen
2020	1 Hund, 1 Katze
2019	6 Katzen

Kapazitäten im Tierheim regelmäßig ausgeschöpft und darüber hinaus:**Katzen:**

Anzahl Katzen inklusive Katzendorf = 70 Tiere
Quarantäne = 30 Tiere

Hunde:

Hundeboxen 6 + 2 Quarantäne = max. gleichzeitig 12

Die Vermittlung der Fundtiere klappt zu 80%. Es sind auch Langzeit-Aufnahmen immer wieder erforderlich. Tiere aus dem Ausland werden nur nach freien Plätzen zur Verfügung gestellt, da aufgrund des Vertragsverhältnisses die **Verpflichtung zur Aufnahme von Fundtiere** besteht.

Mit der Anhebung der Pro-Kopf-Pauschale von 0,80 EUR auf 1,00 EUR steigen die jährlichen Kosten von zuletzt 3.555,20 € auf ca. 4.400,00 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den jährlichen Aufwendersatz nach „§ 4 Verpflichtungen des Markt Triefenstein“ aus der Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Main-Spessart e. V. in Höhe von 0,80 € pro Gemeindeeinwohner künftig ab dem Jahr 2025 auf 1,00 € pro Gemeindeeinwohner anzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 Anfragen

keine

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen Uhr.

Triefenstein, 29.01.2025

Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin

Sophia Kaufmann
Schriftführer/in